

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/11 S

L 1 SF 336/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 KR 187/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Brandenburgische Betriebskrankenkasse,
Werkstraße 10, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beschwerdegegnerin.

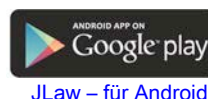
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 22.11.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Gesuch des Klägers, die Richterin am Sozialgericht L. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen. Der Kläger selbst hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 23.12.2010 "gegen den Beschluss (...) vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Az: L 1 SF 336/10 vom 25. November 2010 (...) Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Dieses Schreiben ist beim BSG am selben Tage eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 3 Zum einen liegt schon keine beim BSG anfechtbare Entscheidung des LSG vor. Entscheidungen des LSG über ein Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin des Sozialgerichts nach § 60 Abs 1 Satz 2 SGG können nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden (§ 177 SGG). Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 4 Zum anderen entspricht die eingelegte Beschwerde nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann eine Beschwerde beim BSG wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

